



CARGOGATE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht

1. Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten zwischen der Cargogate Munich Airport GmbH (nachfolgend „**Cargogate**“) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „**Auftraggeber**“) für die Leistungen der Cargogate auf dem Flughafen München, die in § 3 näher ausgeführt sind.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der in dieses Recht eingeschlossen Internationalen Abkommen wie das „Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. May 1999“ (nachfolgend „**Montrealer Übereinkommen**“) in seiner jeweils gültigen Form sowie dem „Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag 1955) (nachfolgend „**Warschauer Abkommen**“).
3. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hinweise auf gesetzlichen Vorschriften enthalten, dienen diese nur der Klarstellung. Auch ohne solche Hinweise gelten somit die gesetzlichen Vorschriften, es sei denn sie werden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn Cargogate hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Cargogate in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die entsprechende Leistung ohne Vorbehalt ausführt.
4. Hat Cargogate im Einzelfall individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen, gehen diese diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache vorliegen, dienen solche Versionen nur der Bequemlichkeit. Maßgebend für den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ist immer die deutsche Fassung.
5. Teil I dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält Regelungen, die für alle durch Cargogate unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringenden Leistungen gelten, Teil II enthält besondere Bestimmungen für Güter, die per Luftfracht am Flughafen München ankommen (nachfolgend „**Importgüter**“) und Teil III enthält besondere Bestimmungen für Güter, die per Luftfracht vom Flughafen München befördert werden sollen (nachfolgend „**Exportgüter**“).

§ 2 Bekanntmachung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cargogate sind in allen für die Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der Cargogate deutlich sichtbar ausgehängt sowie auf der Internet-Homepage der Cargogate abrufbar.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026

2. Sie werden zudem auf Verlangen dem Auftraggeber von Cargogate ausgehändigt bzw. zugesandt. Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Verbraucher gemäß § 13 BGB handelt, werden sie dem Auftraggeber bei Vertragsschluss unaufgefordert zugänglich gemacht, es sei denn der Vertrag wird in einem der Öffentlichkeit zugängigen Raum der Cargogate abgeschlossen; in diesem Fall gilt der Aushang.
3. Es gilt jeweils die bei Vertragsschluss gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Leistungen der Cargogate

1. Cargogate erbringt Frachtabfertigungs- und Umschlagsleistungen von Luftfrachtgütern am Flughafen München sowie damit verbundene Leistungen. Eine Übersicht der von Cargogate erbrachten Leistungen ist den jeweils gültigen Tariflisten der Cargogate zu entnehmen, die auf der Webseite von Cargogate (www.cargogate.com) abrufbar sind.
2. Für die nachstehend aufgeführten besonderen Güter stehen gesonderte Lagerräume zur Verfügung:
 - Lebende Tiere (AMI),
 - Wertsachen, (VAL)
 - sterbliche Überreste (HUM),
 - radioaktive Stoffe,
 - Güter, die den "IATA-Regulations relating to the carriage of restricted articles by air" (nachfolgend "**Dangerous Goods Regulation**") oder den ICAO-Gefahrgutvorschriften („**Technical Instructions**") unterliegen,
 - Kühlgut und Tiefkühlgut inkl. Pharmagüter.
3. Die zollrechtliche Anmeldung von Exportgütern im System ATLAS wird von Cargogate namens und in Vollmacht des Auftraggebers und bei Importgütern namens und im Auftrag des Empfängers erbracht. Der Auftraggeber bzw. der Empfänger wird Cargogate auf Anforderung eine schriftliche Vollmacht zur Verfügung stellen. Zollschuldner bleibt jeweils derjenige, in dessen Auftrag Cargogate die Anmeldung vornimmt.
4. Sollte Cargogate wegen Falschangaben in Frachtdokumenten, elektronisch übermittelter Daten oder Manifesten durch die Zollbehörden in Anspruch genommen werden, so hat derjenige, in dessen Auftrag Cargogate die Zollanmeldung gemäß § 3 Abs. 3 durchführt, Cargogate freizustellen und von Cargogate bereits insoweit geleistete Zahlungen zu erstatten.
5. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung bedürfen vertragliche Erklärungen des Lager- und Fahrpersonals von Cargogate zu ihrer Wirksamkeit der jeweiligen Genehmigung von Cargogate.
6. Personal von Cargogate, welches bei der Be- oder Entladung ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung mitwirken, handeln ausschließlich auf Weisung und unter Aufsicht des Auftraggebers; sie sind Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und werden auf dessen Risiko tätig, es sei denn die Be- oder Entladung erfolgt eigenmächtig.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026

§ 4 Öffnungszeiten und Zeiten zur Annahme und Auslieferung von Gütern

Für die Öffnungszeiten von Cargogate sowie die Zeiten, in denen die Annahme- und Auslieferung von Gütern möglich ist, gelten jeweils die Zeiten, die Cargogate auf ihrer Webseite (www.cargogate.com) veröffentlicht.

§ 5 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, gelten für die Leistungen der Cargogate die Preise, die in den Tariflisten der Cargogate festgelegt sind. Diese können über die Webseite der Cargogate (www.cargogate.com) abgerufen werden und werden auf Anfrage zu Verfügung gestellt.
2. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Rechnungen der Cargogate 10 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung von Cargogate beim Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.
3. Cargogate behält sich vor, Vorkasse zu verlangen, soweit begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko bestehen.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Der Auftraggeber kann gegen den Anspruch auf Zahlung fälliger Entgelte nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, die ebenfalls zur Zahlung fällig sind.

§ 6 Erklärungen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Cargogate alle für die Erbringung der Leistung von Cargogate wesentlichen Information wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Bei Gütern gehören dazu neben Art und Beschaffenheit, dem Rohgewicht (inklusive Verpackung und vom Auftraggeber gestellte Lademittel) oder der anders angegebenen Menge, Zeichen, Nummern, die Anzahl der Packstücke, auch die besonderen Eigenschaften (wie etwa Pflanzen, Verderblichkeit, Temperaturabhängigkeit, etc.), Warenwert (z.B. für zollrechtliche Zwecke oder bei Wertdeklaration (§ 8 Abs. 3 b)). Insbesondere muss angegeben werden, wenn Güter im Sinne von § 8 Abs. 3 einer gesonderten Unterbringung bedürfen. Der Auftraggeber haftet Cargogate gegenüber für Schäden infolge wahrheitswidriger oder unvollständiger Erklärungen nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Soweit Cargogate hierfür Formulare zur Verfügung stellt, sind diese möglichst zu nutzen.
3. Die Cargogate ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, festzustellen oder feststellen zu lassen, ob das Gewicht, die Art oder Beschaffenheit der zugeführten Güter mit den vom Auftraggeber gemachten Angaben übereinstimmen. Für die Kosten der Prüfung haftet der Auftraggeber, wenn sich die Angaben als unrichtig erweisen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026

§ 7 Beachtung von Vorschriften

Der Auftraggeber hat die für ihn einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zoll-, Steuer-, Flughafen- und Polizeivorschriften zu beachten, sowie die IATA und ICAO Vorschriften zur Beförderung von Luftfracht und die Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter im Luft- und Straßenverkehr.

§ 8 Ausgeschlossene und besondere Güter

1. Die Cargogate ist nicht verpflichtet, Güter anzunehmen, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie den IATA und ICAO Vorschriften zum Lufttransport bzw. der Lagerung nicht zugelassen sind.
2. Ebenfalls ausgeschlossen sind weitere gefährliche Güter. Darunter sind solche Güter zu verstehen, von denen auch im Rahmen einer normal verlaufenden Beförderung, Lagerung oder sonstigen Tätigkeit eine unmittelbare Gefahr für Personen, Fahrzeuge und Rechtsgüter Dritter ausgehen kann. Solche gefährlichen Güter sind insbesondere die Güter, die in den Anwendungsbereich einschlägiger Gefahrgutgesetze und -verordnungen sowie gefahrstoff-, wasser- oder abfallrechtlicher Vorschriften fallen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit der Auftraggeber Cargogate rechtzeitig in Textform die Menge, die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitgeteilt hat und soweit es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut- oder abfallrechtliche Vorschriften, einschließlich der Dangerous Goods Regulation, bestehen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitgeteilt hat und Cargogate daraufhin der Annahme der gefährlichen Güter als besondere Güter gemäß § 8 Abs. 3 zugestimmt hat. In diesem Falle muss der Auftraggeber Cargogate spätestens bei Übergabe der gefährlichen Güter die erforderlichen Unterlagen übergeben.
3. Die nachfolgend aufgelisteten besonderen Güter sind immer vorab bei Cargogate anzumelden und werden durch Cargogate nur entgegengenommen, wenn Cargogate dies zumindest in Textform gemäß der Voranmeldung bestätigt hat:
 - a. Güter, die der Dangerous Goods Regulation unterliegen, sowie ggf. weitere gefährliche Güter nach § 8 Abs. 2;
 - b. Wertgüter, für die im Frachtmanifest oder einem anderen Begleitpapier ein Wert vermerkt ist und der entsprechende Zuschlag entrichtet wurde, oder die als solche gekennzeichnet sind (VAL);
 - c. radioaktive Güter, sterbliche Überreste, lebende Tiere,
 - d. Güter, die bei Lagerung oder Transport einer bestimmten Temperatur oder einer bestimmten Temperaturspanne bedürfen, damit sie nicht verderben oder sonstigen Schaden nehmen;
4. Für Wertgüter nach § 8 Abs. 3 b ist für die gesonderte Unterbringung der Vermerk im Frachtmanifest oder einem anderen Begleitpapier gemäß § 8 Abs. 3 b bzw. der schriftlich erteilte Auftrag maßgeblich.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026

§ 9 Verpackung und Kennzeichnung der Güter

Der Auftraggeber ist allein für die ordnungsgemäße Verpackung und Beschriftung der Güter verantwortlich. Er hat dabei dafür zu sorgen, dass die Güter ordnungsgemäß verpackt, markiert und beschriftet und zum Lufttransport geeignet sind. Zur ordnungsgemäßen Beschriftung gehört auch, dass zu einer Sendung gehörende Packstücke so bezeichnet werden müssen, dass die Zusammengehörigkeit zu dieser Sendung erkennbar ist. Zudem müssen alte Beschriftungen entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Weiter sind die Anforderungen der IATA und der ICAO, wie z.B. die Dangerous Goods Regulation, zu beachten.

§ 10 Haftung von Cargogate und dem Auftraggeber

1. Haftung von Cargogate

- a. Cargogate haftet für die Zerstörung, den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung der Güter bei den von Cargogate auf dem Flughafengelände erbrachten Leistungen der Abfertigung, des Umschlags, den damit verbundenen Leistungen und der Lagerung nach den dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Warschauer Abkommen, je nachdem, welches auf den Haftungsfall Anwendung findet. Hierbei genügt für die Anwendung des Montrealer Übereinkommens, dass die Güter vom oder zum Lager der Cargogate von einem Flughafen transportiert werden oder wurden, welcher in einem Unterzeichnerstaat des Montrealer Übereinkommens liegt.
- b. Die Haftung von Cargogate ist gemäß dem Montrealer Übereinkommen auf den Betrag von 26 Sonderziehungsrechten für das Kilogramm und gemäß dem Warschauer Abkommen auf EUR 27,35 für das Kilogramm beschränkt. Dies gilt auch im Falle einer verfügbaren Lagerung. Die Beschränkungen der vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Auftraggeber bei der Übergabe der Güter das Interesse am Gut betragsmäßig angegeben hat und den verlangten Zuschlag entrichtet hat. In diesem Fall leistet Cargogate bis zur Höhe des angegebenen Betrags Ersatz, sofern Cargogate nicht nachweist, dass dieser höher ist als das tatsächliche Interesse des Auftraggebers am Gut oder der tatsächliche Wert der Sendung.
- c. Soweit gemäß dem Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens bzw. des Warschauer Abkommens, keines der beiden Anwendung findet wird für die Haftung von Cargogate die Geltung des Montrealer Übereinkommens vereinbart.

2. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Abholfrist und nicht abgeholte Güter

1. Import- und Exportgüter müssen innerhalb der in den Tariflisten (siehe § 3 Absatz 1) jeweils genannten Frist, bei Exportgütern beginnend mit der Annahme der Güter durch Cargogate, bei Importgütern beginnend mit dem Zugang der Benachrichtigung beim Empfänger, abgeholt werden. Erfolgt die Abholung innerhalb dieser Frist nicht, so werden die betroffenen Exportgüter nach Ablauf der Frist bei der Cargogate im Auftrag des Auftraggebers auf dessen Kosten bzw. bei Importgütern im Auftrag des Empfängers auf



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026

- dessen Kosten eingelagert. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Frist auf eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung von Cargogate zurückzuführen ist.
2. Bei Gütern, deren Abholung verweigert wird oder die nicht innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der jeweiligen Frist gemäß § 11 Abs. 1 erfolgt, ohne dass dies auf ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von Cargogate zurückzuführen ist, und für die Cargogate vom gesetzlich Verfügungsberechtigten innerhalb angemessener Zeit keine Weisungen zum weiteren Vorgehen erlangen kann, ist Cargogate berechtigt, die Güter nach Wahl von Cargogate entweder (i) an den Auftraggeber auf seine Kosten zurückzuschicken oder (ii) durch einen Dritten auf Kosten des Auftraggebers verwahren zu lassen oder (iii) zu verwerten oder (iv) nach § 11 Abs. 3 zu vernichten. Hat Cargogate die Güter verwertet, ist Cargogate berechtigt, aus dem Erlös der Verwertung sämtliche durch die Nichtabholung entstanden Kosten und Aufwendung an sich selbst und beauftragte Dritte auszahlen. Ein etwaiger Überschuss steht dem Auftraggeber zu. Dies befreit den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht, sollten durch die Verwertung nicht sämtliche entstandenen Kosten und Aufwendungen abgedeckt sein.
 3. Ist eine Verwertung entweder (i) nicht erfolgversprechend, oder (ii) gesetzlich verboten, oder (iii) war nicht erfolgreich, oder (iv) ist sie Cargogate aus anderen Gründen nicht zumutbar (insbesondere, wenn die Güter verdorben oder einem baldigen Verderb ausgesetzt sind), ist Cargogate berechtigt, die Güter – soweit gesetzlich zulässig - zu vernichten. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 12 Schadensanzeige

Für die Annahme der Güter sowie die fristgerechte Schadensanzeige gelten die Regelungen von Art. 31 des Montrealer Übereinkommens bzw. Art. 26 des Warschauer Abkommens, je nachdem, welches auf den Schadensfall Anwendung findet. § 10 Abs. 1 a. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Pfandrecht

1. Cargogate ist berechtigt, sich zur Absicherung ihrer Forderungen aus Leistungen, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht ihre gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
2. Die Pfandverwertung erfolgt dabei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Abweichungen:
 - a. Bei Ausübung der gesetzlichen Pfandrechte wird Cargogate die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Auftraggeber richten.
 - b. Anstelle der in § 1234 BGB festgelegten Frist von einem Monat gilt eine Frist einer Woche.
3. Räumt der Auftraggeber Cargogate ein in Bezug auf die Forderungen von Cargogate gleichwertiges Sicherungsmittel ein, wie z.B. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, kann der Auftraggeber die Ausübung des Pfandrechts untersagen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Flughafen München. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Landshut. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Das Landgericht, Kammer für Handelssachen, ist unabhängig vom Streitwert funktional zuständig.

§ 15 Verjährung

1. Ansprüche gegenüber Cargogate, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens drei Jahre ab Erbringung der Leistung. Als erbracht gilt die Leistung mit der Übergabe an den Frachtführer, Auftraggeber oder bestimmungsgemäßen Empfänger. Nach Ablauf der vorgenannten Frist ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen (Ausschlussfrist).
2. Kürzere Verjährungs- oder Ausschlussfristen aus Gesetz und internationalen Abkommen bleiben hierneben anwendbar.

§ 16 Höhere Gewalt

1. Cargogate ist von der Erbringung der Leistungen befreit, wenn Cargogate aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von Cargogate liegen, Cargogate nicht zuzurechnen sind und auch bei Anwendung der im Geschäftsverkehr gebotenen Sorgfalt nicht mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhindert werden können („**Ereignisse höherer Gewalt**“), nicht in der Lage ist, die Leistungen zu erbringen, oder eine solche Erbringung für Cargogate wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen beispielsweise die nachstehend aufgeführten Ereignisse, wobei diese Aufzählung nicht abschließen ist:
 - a. Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter,
 - b. Unruhen, Aufstände, ziviler Ungehorsam, bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Krieg oder die Gefahr eines solchen Ereignisses, sofern vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass eine solche Gefahr zu Personen- oder Sachschäden führen wird,
 - c. Epidemien, Pandemien, Quarantänen oder regionale medizinische Krisen,
 - d. Maßnahmen von Behörden, die die Fähigkeit von Cargogate einschränken, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
2. Cargogate wird den Auftraggeber bzw. den Empfänger unverzüglich unterrichten, wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026

Teil II. Besondere Bestimmungen für Importgüter

§ 17 Benachrichtigung des Empfängers

1. Soweit Cargogate vom jeweiligen Luftfrachtführer hierfür beauftragt ist, wird Cargogate den Empfänger im Auftrag des Luftfrachtführers über das Eintreffen des Importgutes informieren. Cargogate wird in diesem Falle die Benachrichtigung an die vom Luftfrachtführer Cargogate mitgeteilten Kontaktdaten richten. Cargogate ist nicht verpflichtet, eigene Ermittlungen vorzunehmen, sollten diese Kontaktdaten unrichtig sein.
2. Cargogate wird weiter pro Sendung einen Frachtausgabebeschein erstellen, der mit der Benachrichtigung von Cargogate an den Empfänger übermittelt wird. Der Frachtausgabebeschein muss bei der Auslieferung Cargogate vorgelegt werden.

§ 18 Auslieferung

1. Zur Auslieferung bestimmte Importgüter werden an den Empfänger oder einem von diesem bevollmächtigten Dritten ausgeliefert. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Empfänger zu tragen. Die Kosten richten sich nach der zum Zeitpunkt der Übernahme der Importgüter durch Cargogate gültigen Tarifliste. Für jede Sendung ist ein separater Auslieferungsauftrag an Cargogate erforderlich.
2. Zur Auslieferung muss der Frachtausgabebeschein vorgelegt werden. Im Falle des Verlustes des Frachtausgabebescheines kann der Empfänger gegen Vorlage des Original-Luftfrachtfrachtbriefes die kostenpflichtige Ausstellung eines Ersatz-Frachtausgabebescheines beantragen. In diesem Fall ist die Cargogate zur Auslieferung der Frachtgüter gegen Vorlage des Ersatz-Frachtausgabebescheines berechtigt.
3. Bei Zollgut (Nichtgemeinschaftsware) setzt die Auslieferung der Importfrachtgüter die vorherige Freigabe durch den Zoll voraus.
4. Die Auslieferung der Importgüter erfolgt während der Zeiten zur Auslieferung von Gütern (siehe § 4) der Cargogate an einer von ihr bestimmten Stelle auf dem Flughafen München, wobei die Bereitstellung der Importgüter zur Übernahme durch den Empfänger bzw. den durch diesen bevollmächtigten Dritten ausreicht. Bei Auslieferungen nach 20.00 Uhr wird ein gesondertes Entgelt nach dem Tarif von Cargogate erhoben.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Cargogate Munich Airport GmbH
über die Durchführung der Umschlags- und Lagerleistungen

Gültig ab 15.04.2026

Teil III. Besondere Bestimmungen für Exportgüter

§ 19 Annahme von Exportgütern

1. Angelieferte, ordnungsgemäß verpackte Exportgüter ("ready for carriage"), werden gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber durch Cargogate angenommen.
2. Die Cargogate quittiert den Erhalt der Exportgüter. Beschädigte Sendungen und solche, die offensichtlich nicht ausreichend für den Transport verpackt sind, werden abgelehnt.
3. Sofern nicht anderweitig mit dem Auftraggeber vereinbart, erfolgt die Annahme solcher Exportgüter in der Regel in der Reihenfolge des Eintreffens auf den Betriebsflächen der Cargogate.

§ 20 Zwischenlagerung und Übergabe

1. Die angelieferten Exportgüter werden von der Cargogate transportfertig vorbereitet und nach Anweisung des mit dem Lufttransport betrauten Luftfrachtführers zu einem Flug zusammengestellt.
2. Die Güter werden durch Cargogate an den Bodenverkehrsdienst zum Weitertransport übergeben. Die Übergabe erfolgt formlos durch Bereitstellung der Güter auf eigenen Transportgeräten des Bodenverkehrsdienstes.